

# Kollektivverträge und Abbau von Frauenbenachteiligung

Ulrike Papouschek

### Kollektivverträge

- Analyse von **fünf Kollektivverträgen** unter dem Aspekt des Abbaus von frauenspezifischen Benachteiligungen
- Schwerpunkt auf dem Abbau von Entgeltdiskriminierung
- Ausgangspunkt: Grundsatz "gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit"- im Artikel 141 des EG-Vertrags verankert und bindend für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Rechtliche Grundlage allein gewährleistet noch keine Einkommensgerechtigkeit

### Kollektivverträge

- ➤ Ursachen für ungleiche Entlohnung (Gender Pay Gap) von Frauen und Männern vielfältig: von der historischen Unterbewertung frauendominierter Tätigkeiten (z.B. Pflegeund Betreuungsarbeit) über die ungleiche Verteilung von Haus- und Versorgungsarbeit und damit verbundener unterschiedlicher Verteilung von Teilzeit- und Vollzeitarbeit sowie Erwerbsunterbrechungen aufgrund von familiären Betreuungspflichten bis hin zu diskriminierungsanfälligen Entlohnungssystemen
- Kollektivvertrag, als höchstes kollektivrechtliches Normeninstrument unterhalb des Gesetzes (und seiner Verordnung), wichtige Bedeutung

#### Auswahl der Kollektivverträge

- Kollektivverträge, in deren Geltungsbereich sehr viele Frauen beschäftigt
- Plus zusätzliche, theoriegeleitete Gewichtungskriterien: neben Dienstleistungsbranchen auch eine Industriebranche, vorherrschendes Qualifikationsniveau der Beschäftigten – Niedrigqualifikationsbranchen und Branchen mit Beschäftigten mit hohen Qualifikationsniveaus

#### Auswahl der Kollektivverträge

- Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich ("BAGS-KV")
- Kollektivvertrag für die Handelsangestellten (Kollektivvertrag Handel Angestellte)
- Rahmenkollektivvertrag für Denkmal-, Fassaden- und GebäudereinigerInnen, im sonstigen Reinigungsgewerbe und in Hausbetreuungstätigkeiten und aktuelle Lohntafel (2015) für Denkmal-, Fassaden- und GebäudereinigerInnen
- Rahmenkollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs (RKV Nahrungs- und Genussmittelindustrie Arb) und Lohnvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Süßwarenindustrie
- Rahmenkollektivvertrag für ArbeiterInnen im Hotel- und Gastgewerbe

#### Kollektivverträge: Analysebereiche

#### **Drei** Analysebereiche:

- Einstufung (Bewertungsregelungen) in Lohngruppen, Zulagen und dienstzeit-bzw. betriebszugehörigkeitsabhängige Entlohnung (Seniorität)
- Dienstzeit- bzw. betriebszugehörigkeitsabhängige Ansprüche (Vorrückungen, Urlaub, Jubiläumsgeld, Entgeltfortzahlungsdauer bei Krankheit oder Arbeitsunfall, Kündigungsfristen etc.)
- Regelungen für Teilzeitbeschäftigte: Mehrarbeit, Mehrarbeitszuschlag und Durchrechnungszeiträume

#### Was gilt für alle Kollektivverträge?

- Regelungen für Teilzeitbeschäftigte: Mehrarbeit und Mehrarbeitszuschlag – Orientierung am Mehrarbeitsgesetz (§ 19 Arbeitszeitgesetz (AZG) idF BGBI. I Nr. 61/2007)- in Praxis , offene Baustelle' (laut KV Expertinnen)
- Erweiterte Anrechnung der gesetzlichen Elternkarenz auf dienstzeit- bzw. betriebszugehörigkeitsabhängige Ansprüche in 3 Kollektivverträgen
- Kontinuierliche Mindestlohnpolitik in allen fünf KVs

## KV Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft (ehemals "BAGS-KV")

- Seit 2004 in Kraft und 2015 für mehr als 100.000 Personen gültig
- Erweiterte Anrechnung der gesetzlichen Elternkarenz, aber auch der Pflegekarenz auf Vorrückung (das meint Anhebung des Mindestgehalts innerhalb einer Verwendungsgruppe entlang einer zeitlichen Komponente z.B. Biennalsprung), Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Kündigungsfrist und Abfertigung alt
- Weit über das Gesetz hinaus: neben der Elternkarenz auch Hospizkarenzen und Pflegekarenzen einbezogen, und Anrechnungen betreffen auch Vorrückungen und Urlaubsansprüche

## KV Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft (ehemals "BAGS-KV")

- Einstufung in eine bestimmte Verwendungsgruppe der Gehaltstabelle erfolgt zwar wie in Kollektivverträgen üblich nach der Art der Tätigkeit, aber die wesentliche Grundlage für die Einstufung die abgeschlossene Ausbildung bzw. die Ausbildungsstunden und damit verknüpft die Einordnung von Berufsgruppen
- Der Ausgangspunkt Ausbildungsabschlüsse bzw. Ausbildungsstunden macht die Einstufung in diesem bei der Qualifizierung durchaus formalisierten und teilweise professionalisierten Sektor weniger diskriminierungsanfällig

## KV Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft (ehemals "BAGS-KV")

- Anrechnung von Vordienstzeiten: Vor 2008 facheinschlägige Teilzeitbeschäftigung bis 19 Wochenstunden nur aliquotiert als Vordienstzeit angerechnet, seit 2008 facheinschlägige Vordienstzeiten unabhängig vom geleisteten Arbeitszeitausmaß zu 100% bis zum Ausmaß von maximal 10 Jahren angerechnet
- Zulagen und Zuschläge wie etwa Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage (SEG-Zulage) für Teilzeitbeschäftigte aliquotiert

# Handel – Kollektivvertrag für Handelsangestellte

- > 520.000 Handelsangestellte, 70% Frauen
- Erweiterte Anrechnung der gesetzlichen Elternkarenz und Hospizkarenz auf die Kündigungsfrist, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, das Urlaubsausmaß sowie das Jubiläumsgeld, Beide Karenzzeiten jeweils im Ausmaß von maximal zehn Monaten angerechnet.
- Als Ergebnis einer kontinuierlichen Mindestlohnpolitik ab1.1.2015 ein Mindestgehalt von 1.500,- Euro im KV: stellt zwar eine Verbesserung für alle Beschäftigten dar, kommt aber primär den Beschäftigten der untersten Lohngruppe zugute, in denen vorallem Frauen eingestuft sind.

# Handel – Kollektivvertrag für Handelsangestellte

- Einstufung: "Schwierigkeits- und Selbstständigkeitsgrad" der Tätigkeit als Grundlage der Einstufung und Prinzip der "überwiegenden" Tätigkeit
- ➤ **Diskriminierungsanfällig:** deutlich an einer OGH (Oberster Gerichtshof)-Entscheidung aus dem Jahr 2011 zur Einstufung von KassierInnen (GZ: 9 Ob A 33/11k)- KassierInnen im Supermarkt, die überwiegend an einer Kassa arbeiten, sind in höherer Beschäftigungsgruppe einzustufen

### Reinigung – Kollektivvertrag für Denkmal-, Fassaden- und GebäudereinigerInnen

- Rund 40.000 ArbeitnehmerInnen, rund 70 Prozent Frauen
- Seit 1.1.2013 die erste Karenz im Sinne des Mutterschutzes bzw. des Väterkarenzgesetzes – für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankenstand und das Urlaubsausmaß mit höchstens 16 Monaten angerechnet
- Anrechnungen auf Vorrückungen und Jubiläumsgelder nicht relevant, da diese im Kollektivvertrag für Denkmal-, Fassadenund GebäudereinigerInnen nicht vorgesehen

### Reinigung – Kollektivvertrag für Denkmal-, Fassaden- und GebäudereinigerInnen

- ➤ **Neue Lohnordnung** (seit 2013) verbessert die Einstufung und Einkommen bestimmter Gruppen von Reinigungskräften in denen vor allem weibliche Beschäftigte vertreten
- Verbesserung vor allem für untere Lohngruppen, in denen vornehmlich weibliche Beschäftigte tätig sind, bringt die klare Festlegung, dass im Reinigungs-KV nach der tatsächlichen Tätigkeit (§ 11 Abs. 1) entlohnt wird
- Erhöhung der Weihnachts- und Urlaubsremuneration, zu deren Berechnung seit 2013 alle Zulagen, Zuschläge, allfällige Prämien sowie das Mehrstunden- und Überstundenentgelt einbezogen

# Rahmenkollektivvertrag für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie (NGG) und KV (Branchenanhang) für die Süßwarenindustrie

- ➤ Heterogene Branche mit 28 Teilbranchen, rund 70.000 Beschäftigte, 30% Frauen
- Wesentliche Veränderungen hinsichtlich geschlechtsspezifischer Einkommensunterschiede bereits Ende der 80er Jahre durch Abschaffung von hierarchisierten Lohnkategorien innerhalb der Lohngruppen
- Früher Lohngruppen jeweils zwischen zwei und drei hierarchisierte (Unter)Lohnkategorien auf, a) und b) oder a) und b) und c). Die a-Gruppe in den jeweiligen Lohngruppen der klassische Männerarbeitsbereich, in der niedriger bezahlten b- und c-Gruppe zu höheren Anteilen Frauen beschäftigt

### Hotel- und Gastgewerbe – Rahmenkollektivvertrag für ArbeiterInnen im Hotel- und Gastgewerbe

- > 270.000 ArbeitnehmerInnen, 60% Frauen
- Grundproblem: Unübersichtlichkeit, keine bundeseinheitliche Regelungen, unterschiedliche Entgeltsysteme etc. – verunmöglicht bundeseinheitliche Analysen
- KV Verhandlungen Mai 2015 erste Schritte in Richtung bundeseinheitlicher Harmonisierung

#### Zusammenfassung Kollektivverträge

- Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen im Entgeltbereich in den einzelnen Kollektivverträgen unterschiedlich weit gediehen
- Abhängig von derzeitigen Status Quo daher auch in den einzelnen Branchen unterschiedliche Schritte notwendig, um Benachteiligungen von Frauen im Entgeltbereich weiter abzubauen
- > Auffällig: Arbeitsbewertung kaum Thema

### DANKE FÜR IHR INTERESSE!

www.forba.at